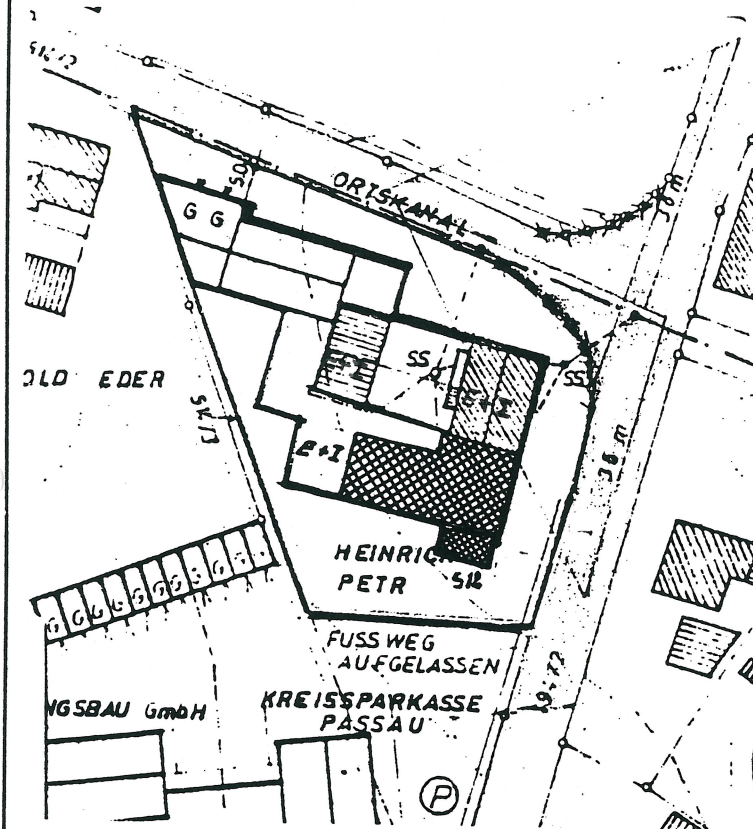


VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB



DECKBLATT

NR. 23

ZUM BEBAUUNGSPLAN *Rabensteinfeld*
NEUHAUS AM INN
GEMEINDE NEUHAUS/INN
LANDKREIS PASSAU

NEUHAUS, DEN **01. April 1996**

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN
KIERMAYER - LERCH MBH
SOLDENPETERWEG 47, 34036 PASSAU
TEL: 0851/955230 FAX: 0851/71943

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM **1.0. Juni 1996**

GEMEINDE NEUHAUS/INN **1.1. Juni 1996**



DER BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNG DER PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

INHALT DER ÄNDERUNG:

AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR. 514 CMKG. Neuhaus/INN SOLL ANSTELLE DER IM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN BEBAUUNG E (1 VOLLGESCHOSS) EINE BEBAUUNG MIT E+I (2 VOLLGESCHOSS) ZUGELASSEN WERDEN.

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.

BEGRÜNDUNG:

DA BEI DEN UMLIEGENDEN GEBÄUDEN FAST OHNE AUSNAHME EINE BEBAUUNG MIT E+I ERFOLGT IST, WÄRE ES AUS STADTEBAULICHER SICHT EMPFEHLENSWERT, DASS BEI DEM GRUNDSTÜCK MIT DER FL.NR. 514 DIESELBE BEBAUUNG MÖGLICH WÄRE.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSUBLICH DURCH
ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL
AM **1.2. Juni 1996** BEKANNTGEMACHT.

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATSAMT
PASSAU MIT SCHREIBEN VOM **3.0. Mai 1996**
NR..... GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB
ALS RECHTSAUFSICHTLICH UNBEDENKLICH
BEZEICHNET WORDEN.
NEUHAUS, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGS-MANGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWASER ENTSCADIGUNGSANSPRUCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRUCHEN WIRD HINGEWIESEN.

NEUHAUS, DEN